

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5117/2021

Planungsamt	Datum: 16. September 2021
Anja Wettstein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	30.09.2021	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 ist der Stadt Herzogenaurach am 25.02.2021 folgende Stellungnahme eingegangen.

Äußerung	Beschlussvorschlag:	
(Abschrift der Stellungnahme)		
Öffentlichkeit Nr. 1		
In der obigen Angelegenheit beziehen wir uns	Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme	
auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 der	wird das Bauleitplanverfahren mit einer er-	
Stadt Herzogenaurach vom 11.02.2021.	neuten (unverkürzten) öffentlichen	
Namens und im Auftrag der von uns	Auslegung fortgeführt.	
anwaltlichen vertretenen XXX und XXX geben		
wir folgende Stellungnahme ab:	Der unter der Nr. 2 der Stellungnahme	
1. Die Einwendungen, die wir für unsere	angemerkte Verfahrensfehler wird zur	
Mandantschaft mit den Schriftsätzen vom	Kenntnis genommen. Der Verfahrensschritt	
26.01.2018, vom 26.08.2019 und vom	der verkürzten öffentlichen Auslegung wird	
19.09.2019 geltend gemacht hatten, bleiben in	im Nachgang formal als nicht durchgeführt	
vollem Umfang aufrechterhalten.	betrachtet.	
Die Einwendungen können sich nach unserer		
Einschätzung erledigen, wenn es zu einer	Die unter der Nr. 3 der Stellungnahme	
notariellen Tauschvereinbarung zwischen der	vorgebrachte Anregung wird bei der weiteren	
Stadt Herzogenaurach und unserer	Ausarbeitung der Planunterlagen	
Mandantschaft kommt, weil dann der für den	entsprechend berücksichtigt.	
landwirtschaftlichen Betrieb benötigte		
Flächenbedarf gegebenenfalls an anderer Stelle		
gedeckt werden kann.		

PA/5117/2021 Seite 1 von 3

2. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist verfahrensfehlerhaft:

Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung "angemessen verkürzt" werden. Nach den Unterlagen der Stadt wurde die Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt.

Jedoch wird der 2-Wochen-Zeitraum aus zwei rechtlichen Gründen nicht eingehalten: Die Frist für die öffentliche Auslegung ist nach Art. 31 BayVwVfG und nach § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 2 BGB zu berechnen.

Da der letzte Tag der Auslegung auf einen Sonntag fällt, läuft die 2-Wochen-Frist gemäß § 193 BGB erst am 08.03.2021 ab. Die Auslegung legungsbekanntmachung und die Auslegung sind daher fehlerhaft.

Zudem wird durch die Auslegung auch die 2-Wochen-Frist als solche nicht eingehalten, da die ausgelegten Unterlagen nur während insgesamt zehn Werktagen eingesehen werden können. Im Hinblick darauf ist von der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes auszugehen, weil die, auch nach Auffassung der Stadt Herzogenaurach gemäß dem vorgehenden Satz 1 mögliche, Auslegung von zwei Wochen unterblieben ist. Demgemäß hätte nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Planungsicherstellungsgesetzes auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die erneute Auslegung ist daher verfahrensfehlerhaft.

3. Die mit der erneuten Auslegung verfolgten Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind ebenfalls inhaltlich fehlerhaft: Es bleibt im Ergebnis unklar, welche Gestaltungsfestsetzungen in der Satzung geändert werden sollen, da Ziff. 14.6 der textlichen Festsetzungen zweimal existiert.

Grundsätzlich können Stellungnahmen in dem weiteren stattfindenden Verfahrensschritt der unverkürzten erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Anlagen:

Bpl 66 - ernÖA_Entschlüsselung Stellungnahme

PA/5117/2021 Seite 2 von 3

Herzogenaurach, 22. September 2021

Anja Wettstein

PA/5117/2021 Seite 3 von 3